



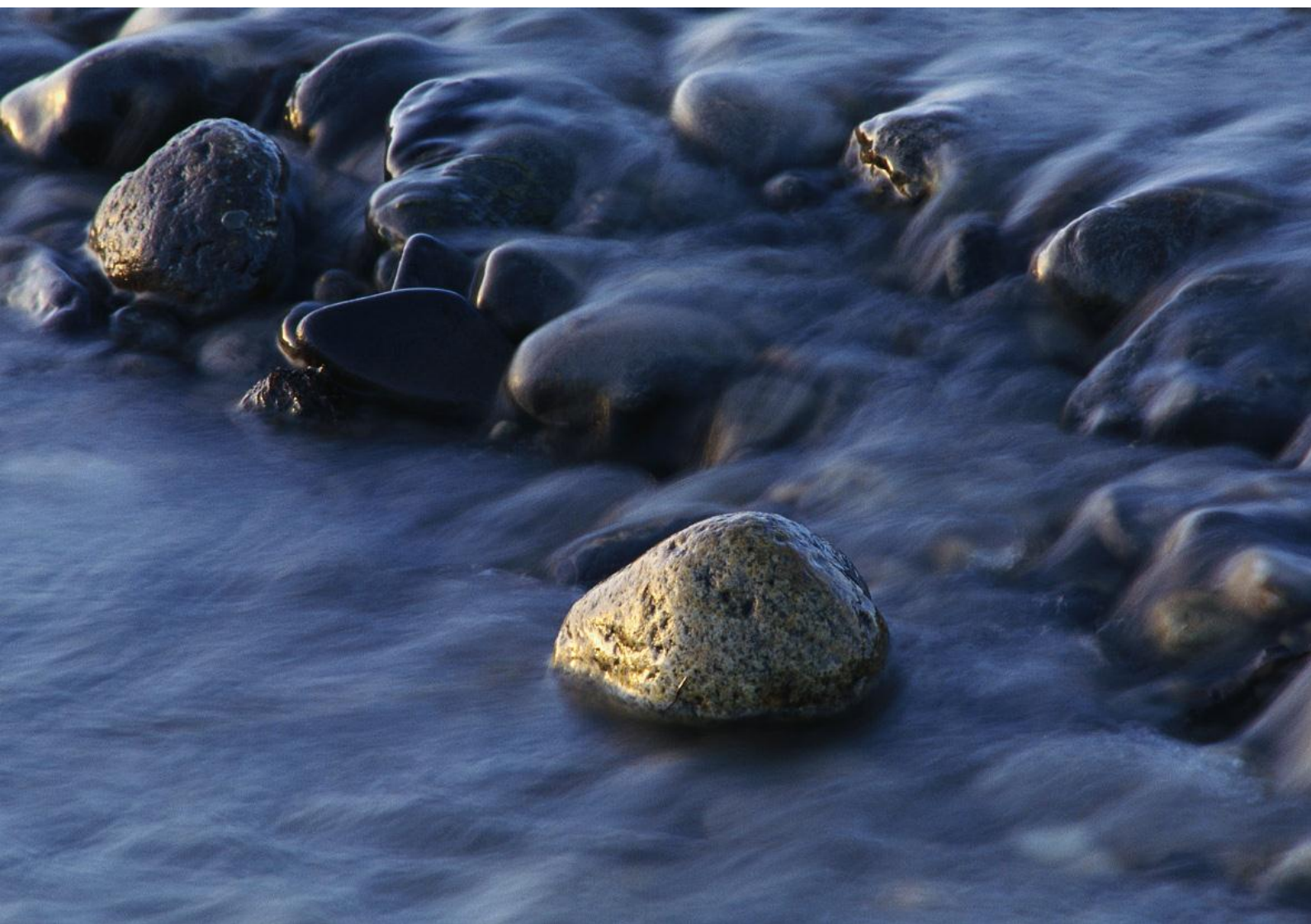
lebensministerium.at



Spezialthemen der Förderung für Gewässerökologie

gemäß FRL 2009 für kommunale Förderwerber und
Wettbewerbsteilnehmer

Version 05/2013



Inhaltsverzeichnis

1.	<i>ALLGEMEINES UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</i>	3
1.1.	Dringlichkeitskataloge der Länder	3
1.2.	Prioritätenreihung Gewässerökologie.....	3
1.3.	Leistungen der Landeswasserbauhöfe - Kriterien für die Anerkennung von Rechnungen der Landeswasserbauhöfe	3
1.4.	Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung durch einen kommunalen Förderungswerber	4
1.5.	Kostenzuordnung bei geförderten LIFE Projekten.....	4
2.	<i>ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG</i>	4
2.1.	Kostenaufteilung bei notwendigen ökologischen Maßnahmen an Grenzgewässern4	
2.2.	Ökostromförderung	5
2.2.1.	Investitionsförderung.....	5
2.2.2.	Tarifförderung	5
2.3.	Kostenerhöhungen bei Wettbewerbsteilnehmer nach 31.12.2013.....	5
3.	<i>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</i>	6
3.1.	Abgrenzung Förderungsfähigkeit ökologischen Maßnahmen im Zuge von Neuerrichtung/Sanierung von Querbauwerken der Wasserkraft	6
3.2.	Förderungsfähigkeit einer Restwasserturbine im Zusammenhang mit Maßnahmen zur verbesserten Restwasserdotation.....	8
3.3.	Förderungsfähigkeit einer Schneckenturbine als „Fischabstieg“ im Restwasser.....	8
3.4.	Förderungsfähigkeit von behördlich vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	8
3.5.	Förderungsgegenstand Grundsatzkonzepte, Studien etc.	8
3.6.	Förderungsfähigkeit von notwendigen Erhebungen (z. B. biologische Defizitanalysen) durch den Förderungswerber für die wasserrechtlich Einreichung einer Verbesserungsmaßnahme.....	9
3.7.	Förderungsfähigkeit von behördlich vorgeschriebenem Erfolgsmonitoring nach Fertigstellung einer Maßnahme zum Nachweis der Funktionsfähigkeit.....	9
3.8.	Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen im Bereich der Fischerei	9
3.9.	Grundstückserwerb - Förderungsfähigkeit der Kosten bei direkter Übertragung ins öffentliche Wassergut (ÖWG).....	9
3.10.	Förderungsfähigkeit von Eigenleistungen von Wettbewerbsteilnehmern.....	10
3.11.	Förderungsfähigkeit von immateriellen Eigenleistungen bei kommunalen Förderungswerbern (Planung, Bauaufsicht z. B. durch Bauamt).....	10

4.	<i>ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN</i>	11
4.1.	Förderungsfähigkeit von Maßnahmen außerhalb des prioritären Sanierungsraumes des 1. NGP.....	11
4.2.	Vorlage eines Wasserrechtsbescheides, wenn die förderungsfähige Maßnahme nicht genehmigungspflichtig ist.....	11
4.3.	Kostenüberschreitungen	11
4.4.	Baubeginn – Förderungsfähigkeit von Leistungen vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungsstelle des Bundes.....	11
4.5.	Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen, die aufgrund eines Verfahrens gem. §21a WRG bescheidmäßig vorgeschrieben werden	12

SPEZIALTHEMEN DER FÖRDERUNG FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE

1. ALLGEMEINES UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. *Dringlichkeitskataloge der Länder*

Für die Bearbeitung der Förderungsfälle bei der KPC und Vorbereitung der Kommissionssitzung ist eine Liste der Einzelprojekte pro Bundesland vorzulegen. Diese Listen sind von der KPC nach Einlangen zur Information an das BMLFUW weiterzuleiten.

Vorlagefrist: spätestens 10 Wochen vor der Kommissionssitzung

1.2. *Prioritätenreihung Gewässerökologie*

1a. Bundeskonsens Durchgängigkeit (nur in NGP)

→ finanziert wird dabei auch die gemeinsame Planung von Durchgängigkeitsmaßnahmen und räumlich damit im Zusammenhang stehenden morphologischen Maßnahmen am Gewässer - umgesetzt werden können allerdings nur Durchgängigkeitsmaßnahmen und unmittelbar dazugehörige unbedingt notwendige morphologische Maßnahmen

(1b. Bundeskonsens Morphologie - erst bei gesicherter Mittelverfügbarkeit)

2. EU-kofinanzierte Projekte

3. Förderung Durchgängigkeit innerhalb des prioritären Sanierungsraumes

4. Förderung Durchgängigkeit außerhalb des prioritären Sanierungsraumes

5. Förderung Morphologie innerhalb des prioritären Sanierungsraumes

6. Förderung Morphologie außerhalb des prioritären Sanierungsraumes - wird nur in der jew. letzten Kommissionssitzung eines Jahres bei Mittelverfügbarkeit zugesagt

Die Projekte innerhalb einer Priorität werden nach Datum des Einlangens bei der KPC gereiht. Die gereihten Projekte werden bei jeder Kommissionssitzung bis zu einem vorab festgelegten „Zusagedeckel“ behandelt. Alle nicht behandelten Projekte werden in der Liste weitergeführt.

1.3. *Leistungen der Landeswasserbauhöfe - Kriterien für die Anerkennung von Rechnungen der Landeswasserbauhöfe*

Eine Rechnung eines Landeswasserbauhofs muss, um in die förderungsfähigen Kosten eingerechnet zu werden, den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen, in der Rechnungszusammenstellung angeführt sein und als Rechnung des Landeswasserbauhofs identifizierbar sein. Als Rechnungsleger kann jedenfalls nicht das „Amt der Landesregierung“ auftreten.

Ob ein Landeswasserbauhof organisatorisch ausgegliedert ist, ist für die Einrechnung der Leistungen in die förderbaren Kosten der Bundesförderung nicht ausschlaggebend.

1.4. Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung durch einen kommunalen Förderungswerber

Grundstücke im Eigentum eines kommunalen Förderungswerbers, die für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen benötigt werden, können als Eigenleistungen gem. § 2 Abs. 2 kommunale FRL in die förderbaren Kosten eingerechnet werden. Die Grundstückskosten werden dabei in einem Schätzgutachten ermittelt, das der Abwicklungsstelle mit dem Förderungsantrag vorzulegen ist. Die Bundesförderung wird, wie in § 3 Abs 3 festgelegt, für diese Eigenleistung nicht ausbezahlt.

1.5. Kostenzuordnung bei geförderten LIFE Projekten

In LIFE-Projekten sind viele Maßnahmen verpflichtend enthalten, die im UFG nicht förderfähig sind – v.a. Planung und Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeit (Folder, Infotafeln, etc.), reine Naturschutz-/Artenschutzmaßnahmen, etc. Üblicherweise werden diese Projekte auch aus anderen nationalen Fördertöpfen mitfinanziert, z.B. Naturschutzförderungen von Bund und Land, ev. WBFG. Im UFG ist vorgesehen, dass die Bundesförderung aliquot zu kürzen ist, wenn eine Maßnahme auch aus anderen nationalen Förderungstöpfen (außer der Gewässerökologie-Landesförderung) finanziert wird – sh. § 3 Abs. 6 FRL Kommunal. Es muss daher aus Sicht des UFG im Zuge der Einreichung bei LIFE bereits eine transparente und übersichtliche Kostenzuteilung der einzelnen Maßnahmen zu den eingesetzten nationalen Förderungen erfolgen, damit für den Förderwerber die Ausfinanzierung gesichert ist. Grundsätzlich ist es also sinnvoll, die Mittel aus anderen nationalen Förderinstrumenten in erster Linie für jene Maßnahmen zu verwenden, die im UFG nicht förderfähig sind.

2. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

2.1. Kostenaufteilung bei notwendigen ökologischen Maßnahmen an Grenzgewässern

Eine Finanzierungsaufteilung ist im Rahmen der jeweiligen internationalen Gewässerkommissionen zu behandeln.

- für die Herstellung der Durchgängigkeit bei unpassierbaren Kraftwerksanlagen, unabhängig von der Eigentümerstruktur des KW oder des Staatsgebietes, auf dem die FAH errichtet wird, sollte die Kostenaufteilung aus österreichischer Sicht jedenfalls 50/50 betragen.

- für ökologische Maßnahmen bei HW-Schutzanlagen ist ebenfalls eine 50/50 Kostenaufteilung anzustreben, außer die Maßnahme (z.B. zur Verbesserung der Uferstrukturen) wird einseitig nur auf österr. Staatsgebiet gesetzt oder die HW-Schutzanlage, von der die Belastung ausgeht, dient ausschließlich dem HW-Schutz von österr. Staatsgebiet.

2.2. Ökostromförderung

2.2.1. Investitionsförderung

Gemäß FRL Gewässerökologie Wettbewerb (§ 3 Abs. 6) ist das Förderungsausmaß des Bundes für die Gewässerökologie aliquot zu kürzen, wenn andere Förderungsmittel in Anspruch genommen werden. D.h. dass bei Förderung von ökologischen Maßnahmen im Zuge der Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken nach dem Ökostromgesetz (ÖSG) die Höhe der maximal möglichen UFG-Bundesförderung reduziert wird. Wird der Fischaufstieg auch über die Ökostromförderung als Investitionsförderung gefördert, so ist die anteilige Förderung des Fischaufstieges durch den Ökostrom bei der UFG Förderung abzuziehen. Damit bleibt die Höhe der Bundesförderung gesamt (ÖSG + UFG) beim maximal möglichen Förderungssatz laut Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer. Im Fall, dass die ÖSG-Förderung über dem UFG-Förderungsausmaß liegt, kann keine UFG-Förderung zugesichert werden. Sind die Kosten für den Fischaufstieg bei der Ökostromförderung nicht enthalten, ist keine Kürzung vorzunehmen.

2.2.2. Tarifförderung

Die Berechnungsbasis für die Ökostrom-Tarifförderung ist das Regelarbeitsvermögen der Anlage, d.h. indirekt wird die Förderung nur für jene Wassermenge gewährt, die über die Turbine abgearbeitet wird. Aus Sicht der UFG-Förderung ist damit sichergestellt, dass die Kosten einer Durchgängigkeitsmaßnahme an der Anlage in der Ökostrom-Tarifförderung nicht abgedeckt werden und somit keine Doppelförderung vorliegt. Eine Tarifförderung gemäß ÖSG ist daher jederzeit möglich, muss gemäß § 11 Abs. 3 Z1 FRL Wettbewerb der Abwicklungsstelle gemeldet werden, führt jedoch zu keiner Kürzung der UFG-Förderung.

2.3. Kostenerhöhungen bei Wettbewerbsteilnehmern nach 31.12.2013

Für eine Anerkennung einer Kostenerhöhung über die im Förderungsvertrag unter Pkt. 2.1 festgehaltenen förderungsfähigen vorläufigen Investitionskosten gibt es durch das außer Kraft treten der Förderungsrichtlinien für Wettbewerbsteilnehmer nach dem 31.12.2013 keine rechtliche Grundlage für eine Genehmigung. Das bedeutet, dass alle Kostenerhöhungen vor dem 31.12.2013 genehmigt sein müssen, um eine entsprechende Erhöhung des Förderungsausmaßes zu ermöglichen. Spätere Kostenerhöhungen können nicht anerkannt

werden, das Förderungsausmaß ist in diesem Fall mit dem vorläufigen Nominale im ursprünglichen Förderungsvertrag Pkt. 2.1 gedeckelt.

Für abzeichnende Kostenerhöhungen sind daher folgende Meldefristen zu beachten:

- Kostenerhöhungen kleiner 10 % plus 10.000 Euro werden durch die Kommunalkredit Public Consulting genehmigt. Die Meldung der Kostenerhöhung muss spätestens bis **30.11.2013** an die Kommunalkredit Public Consulting erfolgen, damit eine Genehmigung vor dem 31.12.2013 erfolgen kann.
- Kostenerhöhungen von mehr als 10 % plus 10.000 Euro sind gemäß Förderungsrichtlinien nach der Behandlung durch die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom Umweltminister zu genehmigen. Die letzte Möglichkeit zur Vorlage an die Kommission Wasserwirtschaft wird ein Sitzungstermin Anfang Dezember 2013 sein. Kostenerhöhung, die in dieser Kommissionssitzung behandelt werden sollen, müssen daher bis **31.10.2013** der Kommunalkredit Public Consulting gemeldet werden.

Die Kostenerhöhungen sind im Zuge der Meldung grundsätzlich nachvollziehbar zu begründen und wenn möglich mit Unterlagen (Ausschreibungsergebnis, Rechnung) zu belegen.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

3.1. Abgrenzung Förderungsfähigkeit ökologischen Maßnahmen im Zuge von Neuerrichtung/Sanierung von Querbauwerken der Wasserkraft

A. Im Zuge von Kraftwerkssanierungen gesetzte Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes

- a. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gem. § 4 Abs. 1 Z 1 sind förderungsfähig
 - i. bei Umsetzung im Zuge der Wiederverleihung einer wasserrechtl. Bewilligung
 - ii. bei Umsetzung im Zuge des Umbaus (auch mit Neuerrichtung von Anlagenteilen) eines bestehenden Wasserkraftwerks *am selben Standort*
 - iii. bei Umsetzung im Zuge des Umbaus (auch mit Neuerrichtung von Anlagenteilen) eines bestehenden Wasserkraftwerks *an geändertem Standort im selben Gewässerabschnitt* (z. B. Ausleitungs-KW wird in Fluss-KW umgebaut)
- b. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes (z. B. Minderung der Auswirkungen von Rückstau) sind förderungsfähig
 - i. bei Umsetzung im Zuge der Wiederverleihung einer wasserrechtl. Bewilligung
 - ii. bei Umsetzung im Zuge des Umbaus (auch mit Neuerrichtung von Anlagenteilen) eines bestehenden Wasserkraftwerks *am selben Standort*, wenn die Differenz der

Höhen des Oberwasser- und Unterwasserspiegels bei Bezugswasserführung MQ um maximal 50 % erhöht wird.

B. Bei Neuerrichtung einer Kraftwerksanlage (keine bestehende Kraftwerksanlage) zu setzende ökologische Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

Ausnahmeregelung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gem. § 4 Abs. 1 Z 1 sind bei Errichtung einer Kraftwerksanlage förderungsfähig, wenn

- i. am Standort bereits ein nicht passierbares Querbauwerk besteht, auch wenn es bisher nicht der Wasserkraftnutzung gedient hat, und
- ii. wenn das Querbauwerk am selben Standort bestehen bleibt (identische Lage der Längsachse).

Die förderbaren Kosten der Maßnahme gem. § 4 Abs. 2 werden aliquot aus den zu überwindenden Höhendifferenzen¹ des bestehenden Querbauwerks und des Querbauwerks nach Umbau für die Wasserkraftnutzung berechnet.

Begründung für die gewählten Kriterien „Standort“ bzw. „Änderung Höhendifferenz Ober-/Unterwasserspiegel“ zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen bei Wasserkraftanlagen:

Durch Standort- bzw. Höhenänderung eines bestehenden Querbauwerks kann es im Gewässerabschnitt zu neuen bzw. erweiterten hydromorphologischen Belastungen kommen, wobei ökologische Maßnahmen zur Verhinderung/Verminderung von neuen Belastungen gemäß Förderungsrichtlinien grundsätzlich nicht förderungsfähig sind.

Um eine möglichst pragmatische Abgrenzung für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen bei Umbau von Querbauwerken im Kraftwerksbereich zu ermöglichen, wurden aus Expertensicht folgende Kriterien festgelegt:

- Standort des Querbauwerks:
 - gleicher Standort – keine neuen Belastungen
 - geänderter Standort – führt zu neuen Belastungen, außer Durchgängigkeit
- Erhöhung der Höhendifferenz Ober-/Unterwasserspiegel bei Bezugswasserführung MQ
 - maximal 50 %-ige Erhöhung – keine neuen Belastungen
 - mehr als 50 %-ige Erhöhung – führt zu neuen bzw. erweiterten Belastungen

¹ Differenz der Höhen des Ober- und Unterwasserspiegels bei Bezugswasserführung MQ

3.2. Förderungsfähigkeit einer Restwasserturbine im Zusammenhang mit Maßnahmen zur verbesserten Restwasserdotations

Es sind gem. UFG nur jene Kosten förderungsfähig, die für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers anfallen. Eine Restwasserturbine ist ein Anlagenteil der der Energieerzeugung dient, auch wenn sie im Zuge einer verbesserten Restwasserdotations eingebaut wird – es erfolgt dadurch keine Verbesserung des ökologischen Zustandes, die Kosten sind daher im UFG nicht förderungsfähig.

3.3. Förderungsfähigkeit einer Schneckenturbine als „Fischabstieg“ im Restwasser

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit in Bezug auf die Abwärtswanderung von Fischen („Fischabstiege“) gemäß UFG förderungsfähig, es ist jedoch gerade für die effektive Gestaltung dieser Maßnahmen noch Forschungsbedarf gegeben.

Schneckenturbinen zur energetischen Nutzung des Restwassers sind keine Anlagen zur Herstellung der Durchgängigkeit für die Abwärtswanderung der Fische und daher im UFG nicht als ökologische Maßnahme förderungsfähig (sh. dazu auch Pkt. 3 Restwasserturbine). Die Abwärtspassage für Bachforelle, Äsche über Schneckenturbinen ist zwar offensichtlich ungefährlich (bzgl. größeren Fischen wie Huchen und Wels jedoch fraglich), die Fische nutzen die Turbine allerdings nicht aktiv als Fischabstieg. Eine Schneckenturbine ist somit eine "fischfreundliche Turbine", aber kein spezifischer Fischabstieg.

3.4. Förderungsfähigkeit von behördlich vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes

Ökologische Maßnahmen an Gewässern sind grundsätzlich nur dann förderungsfähig, wenn sie aus dem Rechtstitel des WRG umzusetzen sind.

Da für gewässerbezogene ökologische Maßnahmen oft keine Unterscheidung möglich ist, ob sie bspw. aus dem Naturschutzrecht oder dem WRG heraus gesetzt werden, wird festgelegt, dass ökologische Maßnahmen jedenfalls nicht förderungsfähig sind, wenn sie in den vorgelegten Bescheiden ausdrücklich als vom Naturschutzrecht bedingt (z. B. als Kompensationsmaßnahmen) behördlich vorgeschrieben sind. Weiters sind ökologische Maßnahmen nur dann förderungsfähig, wenn ein räumlicher und inhaltlicher Zusammenhang mit jener Maßnahme besteht, für die die behördliche Bewilligung beantragt wurde.

3.5. Förderungsgegenstand Grundsatzkonzepte, Studien etc.

Die Untersuchung von spezifischen Problemstellungen im regionalen Kontext zur Erfüllung der Ziele im 1. NGP (Umsetzungskonzepte, Varianten- oder Machbarkeitsstudien) im Vorfeld der Umsetzung von förderungsfähigen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen

Zustandes der Gewässer ist als eigener Bauabschnitt förderungsfähig. Es muss dabei sichergestellt sein, dass erste, in der Studie identifizierte ökologische Maßnahmen bis 2015 mittels genehmigungsfähigem Förderungsansuchen, das vom Amt der Landesregierung positiv begutachtet wurde, bei der Abwicklungsstelle des Bundes zur Förderung eingereicht wurden.

3.6. Förderungsfähigkeit von notwendigen Erhebungen (z. B. biologische Defizitanalysen) durch den Förderungswerber für die wasserrechtlich Einreichung einer Verbesserungsmaßnahme

Die Förderungsfähigkeit von immateriellen Leistungen als Grundlage für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 lit. a der FRL gegeben. Die Kosten können im Rahmen der gem. FRL definierten Vorleistungen geltend gemacht werden.

3.7. Förderungsfähigkeit von behördlich vorgeschriebenem Erfolgsmonitoring nach Fertigstellung einer Maßnahme zum Nachweis der Funktionsfähigkeit

Im Wasserrechtsbescheid vorgeschriebenes Erfolgsmonitoring ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von förderungsfähigen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern förderungsfähig. Die Kosten dafür müssen vor der Kollaudierung und Endabrechnung anfallen, die entsprechenden Originalbelege im Zuge der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erfolgsmonitoring kann nach der Umsetzung der zugehörigen ökologischen Maßnahmen nicht als eigener Folgebauabschnitt zur Förderung eingereicht werden.

3.8. Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen im Bereich der Fischerei

Maßnahmen von Wettbewerbsteilnehmern aus der Branche Fischerei sind nicht förderungsfähig, da Umweltbeihilfen für diese Branche explizit aus dem Geltungsbereich der zugrundeliegenden EU-Gruppenfreistellungsverordnung ausgenommen sind (sh. Art. 1 (3) a AGVO).

3.9. Grundstückserwerb - Förderungsfähigkeit der Kosten bei direkter Übertragung ins öffentliche Wassergut (ÖWG)

Beim Grundkauf für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen sind die Kosten für das Grundstück förderungsfähig (mit Rechnung lautend auf den Förderungswerber), nicht aber die begleitenden Kosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr, Notariatskosten, etc.

Bei direkter Übertragung eines Grundstücks in das öffentliche Wassergut scheint der Förderungswerber im Notariatsakt nicht auf und wäre daher auch nicht zur Zahlung des

Grundstückspreises verpflichtet. Die Kosten des Grundstückskaufs werden üblicherweise aber ebenfalls durch den Förderungswerber getragen. Es kann dabei vom Vorliegen eines „Vertrages zu Gunsten eines Dritten“ ausgegangen werden: das Grundstück geht ohne notariellen Zwischenschritt gleich in das ÖWG über und der Förderungswerber verpflichtet sich, die anfallenden Kosten zu tragen.

Die Grundstückskosten (ohne anfallende Nebenkosten) sind daher ebenfalls grundsätzlich förderungsfähig, der Förderungswerber muss in diesem Fall gegenüber der Abwicklungsstelle die Zahlung des Grundstückspreises nachweislich belegen.

3.10. Förderungsfähigkeit von Eigenleistungen von Wettbewerbsteilnehmern

Eigenleistungen von Wettbewerbsteilnehmern sind gem. FRL für Wettbewerbsteilnehmer förderungsfähig, wenn sie bei Endabrechnung nachgewiesen werden können.

Voraussetzungen zur Förderung von Eigenleistungen sind:

- Die Erbringung der Leistung als Eigenleistung ist zweckmäßig
- Die Leistungen werden von befugten bzw. befähigten Personen durchgeführt
- Die Kosten sind angemessen und marktüblich
- Die Eigenleistungen werden aktiviert

Als Nachweis ist vom Förderungswerber im Zuge der Endabrechnung das auf der Homepage der KPC zu findende Formular: „Eigenleistungen für Endabrechnung“ (Stundenliste) mit den darin enthaltenen Vorgaben (Herleitung der Personalkosten, Gerätekosten etc.) vorzulegen.

3.11. Förderungsfähigkeit von immateriellen Eigenleistungen bei kommunalen Förderungswerbern (Planung, Bauaufsicht z. B. durch Bauamt)

Immaterielle Eigenleistungen sind nicht explizit "nicht förderbare Kosten" und sind jedenfalls in der Begriffsbestimmung von Eigenleistungen § 2 Abs. 2 beinhaltet. D. h. immaterielle Eigenleistungen sind so wie materielle Eigenleistungen in die förderbaren Kosten einzurechnen, ausgezahlt wird die Förderung dafür nicht.

Planungsleistungen und Bauaufsicht der Länder sind jedenfalls nicht förderbar, weil diese gemäß Definition in den FRL als Eigenregiearbeiten einzustufen sind.

4. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

4.1. *Förderungsfähigkeit von Maßnahmen außerhalb des prioritären Sanierungsraumes des 1. NGP*

Grundsätzlich liegt der Fokus der Förderung auf der Umsetzung der Schwerpunktmaßnahmen (Durchgängigkeit, lokale/regionale Verbesserung der Gewässerstruktur) zur Zielerreichung für den prioritären Sanierungsraum aus dem 1. NGP. Darüber hinaus können auch Maßnahmen, die außerhalb dieser definierten Gebietskulisse umgesetzt werden, zur Förderung eingereicht werden. Die wasserwirtschaftliche Abstimmung der Projekte mit den Zielen und der Gebietskulisse des NGP erfolgt grundsätzlich durch die Länder (Dringlichkeitskataloge/-listen, sh. Pkt. 14). Durch das BMLFUW erfolgt eine Plausibilitätsüberprüfung anhand der vorzulegenden Dringlichkeitskataloge.

Eine Evaluierung der Effektivität der Förderung wird nach der Einführungsphase der Förderung Gewässerökologie erfolgen (nach einigen Kommissionssitzungen) und daraus eventueller Steuerungsbedarf für die Sicherstellung der Zielerreichung bis 2015 abgeleitet werden.

4.2. *Vorlage eines Wasserrechtsbescheides, wenn die förderungsfähige Maßnahme nicht genehmigungspflichtig ist*

sh. FRL Kommunal § 5 Abs. 1 Z 7 bzw. FRL Wettbewerb § 6 Abs. 1 Z 9

Festgelegt ist, dass „der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt“. Wenn für eine Maßnahme keine wr. Bewilligung erforderlich ist, ist die Vorlage eines wr. Bescheides keine Förderungsvoraussetzung.

4.3. *Kostenüberschreitungen*

Kostenüberschreitungen sind der Abwicklungsstelle unverzüglich zu melden. Kostenüberschreitungen über 10% + 10.000 € müssen vor Genehmigung zusätzlich in der Kommission Wasserwirtschaft behandelt werden.

4.4. *Baubeginn – Förderungsfähigkeit von Leistungen vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungsstelle des Bundes*

Leistungen, ausgenommen gem. FRL definierte Vorleistungen, sind erst nach Einlangen des Ansuchens bei der KPC förderungsfähig. Begründung: Wasserwirtschaftliche Abstimmung

und Bestätigung der Förderungsfähigkeit erfolgt durch das Land, Anreizeffekt der Förderung für Wettbewerbsteilnehmer gemäß Vorgaben der Europäischen Kommission.

Regelung:

- für kommunale Förderungswerber: Bei Baubeginn vor Ansuchenstellung erfolgt eine Abgrenzung der Leistungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der KPC erbracht worden sind. Die danach erbrachten (Teil-)Leistungen werden in die förderungsfähigen Kosten eingerechnet.
- für Wettbewerbsteilnehmer: Aufgrund EU-beihilfenrechtlicher Vorgaben muss ein Anreizeffekt durch die Förderung vorliegen. Dieser ist u.a. dann gegeben, wenn die Umsetzung nach Ansuchenstellung erfolgt. Ist das nicht der Fall, ist das gesamte Vorhaben nicht förderungsfähig.

4.5. Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen, die aufgrund eines Verfahrens gem. §21a WRG bescheidmässig vorgeschrieben werden

Die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen auf Grundlage von Bescheiden gem. § 21a WRG ist förderungsfähig. Die nationalen Normen (Gesetze, Verordnungen) schreiben eine Umsetzung der Maßnahmen bis 2015 vor, somit ist auch im Falle eines § 21a-Bescheides der förderungsrelevante Vorzieheffekt zur Herstellung des guten Zustandes gegeben.